

ANTRAG

der Fraktion der BMV

Toilettenpflicht für Gaststätten

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass jede Gaststätte entsprechend ihrer Größe Toilettenanlagen für Gäste zur Verfügung stellen muss.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:

Das Gaststättenrecht ist seit der Föderalismusreform 2006 in Deutschland Ländersache. Dies hat zur Folge, dass in jedem Land unterschiedliche Regelungen vorherrschen. Im Falle Mecklenburg-Vorpommerns bedeutet es unter anderem, dass in der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gast-VO) nicht festgehalten ist, ob und in welchem Umfang Gaststätten Toilettenanlagen für ihre Gäste zur Verfügung stellen müssen.

Nur wenn eine Gaststätte über eine Lizenz zum Alkoholausschank verfügt und/oder als Versammlungsstätte eingestuft wird, gibt es in der Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VstättVO) Vorgaben zu nötigen Toilettenanlagen. Kleine Gaststätten und solche ohne Alkoholausschank werden hierbei demnach zum jetzigen Zeitpunkt nicht miteingeschlossen. Die früher geltende Gaststättenbaurichtlinie (GastBauR) verhinderte in der Vergangenheit ein Fehlen von Toilettenanlagen. Auf der Grundlage der vorhandenen Sitzplätze wurde festgelegt, wie viele Toilettenanlagen vorhanden sein müssen.

Wir stellen fest, dass diese wichtige Regelung seit dem Wegfall der Gaststättenbaurichtlinie fehlt und Gäste unter dem Nichtvorhandensein von Toilettenanlagen in Gaststätten leiden. In anderen Bundesländern existiert die Toilettenpflicht für Gaststätten.